



Netzwerk „Kleine Welt“

Kindergarten und Kindertagesstätte
der Marktgemeinde Frantschach-St. Gertraud
9413 St. Gertraud 36/64
Tel. 04352/71737
E-Mail: kdg.st.gertraud@aon.at

Datum: 05.12.2023
Zahl: D/0084/2023

Verpflichtung zum Kindergartenbesuch

KUNDMACHUNG

Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass ihre Kinder, die ihren Hauptwohnsitz in Kärnten haben, während des Kindergartenjahres, das vor Beginn ihrer Schulpflicht (§ 2 Schulpflichtgesetz 1985) liegt, einen Kindergarten besuchen. Die Verpflichtung zum Kindergartenbesuch beginnt mit dem zweiten Montag im September und endet mit Beginn der Hauptferien nach § 74 Abs. 2 des Kärntner Schulgesetzes, die vor dem ersten Schuljahr liegen. In Betracht kommende Ausnahmen von dieser Verpflichtung sind in § 21 Abs. 2 des Kärntner Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes – K-KBBG 2023, taxativ aufgelistet.

Die zum Kindergartenbesuch verpflichteten Kinder haben entsprechend der Bestimmungen des § 23 Abs. 1 des Kärntner Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes – K-KBBG 2023 an mindestens vier Tagen der Woche für insgesamt 20 Stunden den Kindergarten zu besuchen. Für Ausnahmen von Besuchspflichten gelten die Bestimmungen des § 23 Abs. 2 und 3 des obig zitierten Gesetzes.

Die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten werden daher ersucht, die Kinder, welche per Gesetz zum Kindergartenbesuch für das Kindergartenjahr 2024/2025 verpflichtet sind, von **01. Jänner 2024** bis spätestens **31. März 2024** mittels entsprechendem Kinderbildungs- und -betreuungsantrag anzumelden.

Der Bürgermeister:


Günther Vallant



Die Referentin:


Vzbgm.ⁱⁿ Mag.^a Claudia Arpa

Angeschlagen am: _____

Abgenommen am: _____